

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 37/16 BH

L 7 AS 602/14 (Sächsisches LSG)
S 23 AS 3896/13 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Dresden,
Budapester Straße 30, 01069 Dresden,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juli 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 14. April 2016
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt, über Leistungen zur Grundsicherung - für den Zeitraum vom 26.4. bis 30.9.2011 - in einem einzigen Verwaltungsakt endgültig zu entscheiden.
- 2 Der Kläger schied mit Vollendung des 25. Lebensjahres aus der Bedarfsgemeinschaft mit seinen Eltern aus, blieb jedoch bei seinen Eltern wohnen und beantragte ab dem 26.4.2011 Alg II. Wegen mangelnder Mitwirkung versagte der Beklagte zunächst durch Bescheid vom 7.6.2011 Leistungen ab dem 1.4.2011. Nach Vorlage von Kontoauszügen lehnte er im Widerspruchsbescheid vom 21.10.2011 Leistungen für den Zeitraum vom 26.4. bis 3.7.2011 ab, ebenso wegen mangelnder Hilfebedürftigkeit für den Zeitraum vom 4.7. bis 31.7.2011 (*Bescheid vom 20.7.2011*). Für die Zeit vom 1.8. bis 30.9.2011 bewilligte er endgültige Leistungen (*Bescheid vom 16.7.2013*) und verwies für den Zeitraum vom 28.4. bis 31.7.2011 auf seinen Ablehnungsbescheid vom 20.7.2011. Im Oktober 2011 beantragte der Kläger unter Hinweis darauf, dass alle erforderlichen Unterlagen vorlägen, eine endgültige Bescheidung. Der Beklagte befand die Auskünfte des Klägers weiterhin nicht als ausreichend für eine endgültige Leistungsfestsetzung.
- 3 Das SG hat die Klage des Klägers mit dem eingangs benannten Ziel für den Zeitraum vom 1.4. bis 31.7.2011 als unzulässig verworfen, da insoweit eine Entscheidung des Beklagten erfolgt sei. Durch den Bescheid vom 16.7.2011 habe sich sein Begehren im Übrigen erledigt (*Gerichtsbescheid vom 4.4.2014*). Im Berufungsverfahren hat der Beklagte für die Monate April (*ab 26.4.*) bis 3.7.2011 Leistungen unter Berücksichtigung von Einkommen des Klägers durch Bescheid vom 30.4.2015 bewilligt. Das LSG hat die Berufung gegen den Gerichtsbescheid zurückgewiesen. Der Kläger habe keinen Anspruch auf den Erlass des begehrten endgültigen Bescheides für den Gesamtzeitraum in einem Bescheid. Dieses Begehren sei nicht vom Rechtsschutzbedürfnis der Untätigkeitsklage erfasst (*Urteil vom 14.4.2016*).
- 4 Der Kläger beantragt beim BSG zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision die Bewilligung von PKH.

II

- 5 Dem Antrag auf PKH kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist vorliegend nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.



- 6 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch aufgrund summarischer Prüfung des Streitstoffs und nach Sichtung der Gerichtsakten von SG sowie LSG ersichtlich.
- 7 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht zu erkennen. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Derartige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen sich hier nicht mehr.
- 8 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, derartige abweichende Rechtssätze, auf denen die Entscheidung beruht, zu benennen.
- 9 Schließlich ist nicht erkennbar, dass ein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter einen Verfahrensmangel des Berufungsgerichts geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung dieses Gerichts beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).

